



**Andy Gheorghiu Consulting**  
**Stechbahn 9**  
**34497 Korbach**

Kontakt:

Andy Gheorghiu, Campaigner & Consultant für  
Klima-/Umweltschutz und Energiepolitik

05631 50 69 504 (Festnetz),

0160 20 30 974 (Handy),

E-Mail: [andy.gheorghiu@mail.de](mailto:andy.gheorghiu@mail.de)



**Deutsche Umwelthilfe e.V.**  
**Hackescher Markt 4**  
**10178 Berlin**

Kontakt:

Constantin Zerger, Leiter Energie/Klimaschutz

Deutsche Umwelthilfe

030 24 00 867 -91 (Festnetz)

0160 433 40 14 (Handy)

E-Mail: [zerger@duh.de](mailto:zerger@duh.de)

Per E-Mail: [ptj-expkom-fracking@fz-juelich.de](mailto:ptj-expkom-fracking@fz-juelich.de)

**Geschäftsstelle Expertenkommission Fracking**

**Zimmerstraße 26/27**

**10969 Berlin**

09. Juni 2021

## **Berichtsentwurf der Expertenkommission, Mai 2021**

### **Stellungnahme zur Notwendigkeit der Einführung eines zeitunabhängigen kompletten Fracking-Verbotes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den o. g. Entwurf<sup>f</sup> verweisen wir auf die Notwendigkeit der Einführung eines zeitunabhängigen kompletten Fracking-Verbotes und begründen dies wie folgt:

#### **1. Keine Fracking-Erprobungsmaßnahmen in Aussicht**

Die Expertenkommission wurde gem. § 13 a Abs. 6 eingesetzt, um Fracking-Erprobungsmaßnahmen zu begleiten, auszuwerten und dazu dem Bundestag Erfahrungsberichte zum 30. Juni vorzulegen.

Bis heute wurden keinerlei Fracking-Erprobungsmaßnahmen beantragt oder gar durchgeführt. Die zwei aussichtsreichsten Bundesländer für solche Schiefer-Probefrackingbohrungen, NRW und Niedersachsen, haben sich bis heute klar gegen solche Vorhaben ausgesprochen.

#### **2. Kunstbegriff „konventionelles Fracking“ muss gestrichen und ein komplettes zeitunabhängiges Fracking-Verbot eingeführt werden**

Mit der Fracking-Technik können Erdgas wie auch Erdöl in verschiedenen Tiefen und Lagerstätten (z. B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgesteine) erschlossen werden. Die damit verbundenen Gefährdungen und Risiken entstehen bei der Erdgas- und Erdölförderung und unabhängig von der Lagerstätte gleichermaßen.

Die Bundesregierung hat sich jedoch dafür entschieden, Fracking in Sandstein zur Tight-Gas-Förderung als „konventionelles Fracking“ zu definieren. Diese Definition entbehrt jedoch einer wissenschaftlichen Grundlage. Es gibt kein "konventionelles oder unkonventionelles Fracking", das sich in Verbindung mit einer bestimmten Gesteinsschicht definieren lässt. Als „unkonventionell“ werden durchgängig Lagerstätten bezeichnet, die der Stimulation, d. h. des Frackings, zwecks Förderung der Kohlenwasserstoffe bedürfen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung durch den Rechtsrahmen geboten.

Seit Beginn der Debatte haben u. a. auch ExxonMobil<sup>ii</sup>, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)<sup>iii</sup>, die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)<sup>iv</sup> und der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlamentes<sup>v</sup> Tight-Gas-Lagerstätten als unkonventionelle Lagerstätten definiert. Das aktuelle Frackingverbot muss also um Fracking in Sandsteinlagerstätten erweitert und zeitunabhängig eingeführt werden.

### **3. Fracking-Beitrag zur Erderhitzung muss anerkannt werden**

Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die bei Förderung, Transport und Lagerung anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas – insbesondere von gefracktem Erdgas – so schlecht wie die von Kohle aus.<sup>vi</sup> Gemäß einer Studie von Prof. Howarth, Cornell Universität, Ithaca, NY, USA ist die Schiefergas- und ölförderung für rd. 33 % des gesamten weltweiten Anstiegs an Methanemissionen verantwortlich<sup>vii</sup> und trägt damit wesentlich zur Erderhitzung bei. Dies ergibt sich aus der besonders klimaschädlichen Wirkung von fossilem Methan, das über 20 Jahre etwa 87-mal stärker wirkt als CO<sub>2</sub>. Sobald zwischen 2,4 und 3,2 % der gesamten Produktion über die Lieferkette in die Atmosphäre entweicht wird Methan deshalb so klimaschädlich wie Kohle.<sup>viii</sup>

In diesem Kontext erscheinen Zusammenfassung und Einschätzung des von der Expertenkommission in Auftrag gegebenen Gutachtens zu Methanemissionen mehr als fragwürdig.<sup>ix</sup> Obwohl das Gutachten selbst Studien mit einer Leckagerate von bis zu 17 % auflistet, wird in der Zusammenfassung lediglich von „einer mittleren Emissionsrate von 1,9% für das Jahr 2015“ in den USA gesprochen. Für Deutschland wird behauptet, dass keine höhere Leckagerate über 1 % zu erwarten ist. Zu begrüßen ist in dem Zusammenhang jedoch, dass Sie in Ihrem Entwurf diese Aussage in Frage stellen und von Leckageraten von 2 bis 4 % für Deutschland ausgehen – womit wie oben erwähnt die Klimawirksamkeit der gewonnenen Kohlenwasserstoffe mit denen von Kohle gleichzusetzen wären. Insgesamt betonten Sie selbst in Ihrem Entwurf an vielen Stellen die Unsicherheit bzw. fehlende Daten zu bestimmten Aspekten des Frackings, die gerade im Vordergrund des Ziels Klimaneutralität 2045 und den gewöhnlichen Laufzeiten von Fracking-Vorhaben beachtet und entsprechend bewertet werden müssen.

### **4. Stellungnahmen/Empfehlungen von UN-Institutionen und Auswirkungen auf Menschenrechte**

Die Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking werden von mehreren internationalen Institutionen über Jahre bestätigt. Im Oktober 2018 gab der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESR) eine offizielle Warnung bezüglich des Frackings von Schiefergas in Argentinien heraus. Im Abschlussbericht heißt es<sup>x</sup>: *„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Hydraulic Fracturing-Projekt den Verpflichtungen des Vertragsstaats zum Pariser Abkommen widerspricht – mit negativen Auswirkungen auf die globale Erwärmung und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Weltbevölkerung und künftiger Generationen“*.

Im März 2019 forderte der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) die britische Regierung auf *„die Einführung eines umfassenden und vollständigen Verbots von Fracking in Betracht zu ziehen“*<sup>xi</sup> um insbesondere Frauenrechte im ländlichen England zu schützen. Hintergrund sind u. a. wissenschaftliche Erkenntnisse, dass in der Nähe aktiver Gasförderanlagen das Risiko für ein geringes Geburtsgewicht steigt.<sup>xii</sup>

In seinem 2019er Safe Climate Bericht empfahl der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt *„die Ausweitung der umweltschädlichsten Arten der Gewinnung fossiler Brennstoffe zu verbieten, einschließlich Öl und Gas, das mittels Hydraulic Fracturing (Fracking), gewonnen wird“*.<sup>xiii</sup>

Im Mai 2021 hat das Irish Centre for Human Rights in einem Sonderbericht die Menschenrechtsauswirkungen von Fracking dokumentiert und auf die Notwendigkeit eines Verbotes verwiesen.<sup>xiv</sup> Der Bericht hebt auch die Bedeutung der im Laufe der Jahre von den Concerned Health Professionals of New York gesammelten und dokumentierten Beweise im Compendium of Scientific, Medical and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (7. Auflage erschienen im

Dezember 2020) hervor.<sup>xv</sup> Es ist interessant, dass diese maßgebliche Quelle in der benutzten Literatur für die Berichte der Expertenkommission bislang kaum Beachtung fand.

## 5. Fracking muss vollständig und zeitunabhängig verboten werden

Zusätzlich zu den oben erwähnten Berichten zum Fracking hat ein kürzlich veröffentlichter Bericht der Internationalen Energieagentur viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen, da dieser besagt, dass die Förderung fossiler Brennstoffe jetzt gestoppt werden muss, um bis 2050 die sog. Klimaneutralität zu erreichen.<sup>xvi</sup> Dies gilt aus den vorgenannten Argumenten insbesondere für fossile Brennstoffe, die mittels Fracking gefördert werden müssten.

Im Kontext um die Frage, ob der Einsatz von Fracking zur Öl- und Gasförderung überhaupt noch kompatibel ist mit den beschlossenen Klimaschutzziele sowie den Verpflichtungen des Pariser Abkommens, muss auch das jüngste Bundesverfassungsgerichts-Urteil beachtet werden. Schließlich geht deutlich daraus hervor, dass das jetzige Klimaschutzgesetz als teilweise verfassungswidrig zu bezeichnen ist, weil es nicht weit genug geht, um künftige Generationen zu schützen.<sup>xvii</sup>

Im Hinblick auf die überwältigenden Erkenntnisse über die Auswirkungen von Fracking erscheint Ihre Empfehlung an den Bundestag, dass *„Forschung und Erprobungsmaßnahmen nach § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes dazu beitragen können, die technische Machbarkeit der Handlungsempfehlungen und Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten zu verbessern“*<sup>xviii</sup> mächtig überholt und überhaupt nicht gerechtfertigt.

Das Risiko für Deutschland wird durch die bisherigen Berichte der Expertenkommission insgesamt kleingeredet, obgleich das Umweltbundesamt in seinem zweiten umfangreichen Gutachten bereits 2014 auf Folgendes hinwies: *„Im Vergleich zu den bisher durch konventionelle Erdgasnutzung in Deutschland realisierten Fördervorhaben wären 48.000 Bohrungen jedoch eine enorme Steigerung, die in einem dicht besiedelten Gebiet wie Deutschland zu erheblichen Nutzungskonflikten führen dürfte.“*<sup>xix</sup> Diese Nutzungskonflikte sowie die Tatsache, dass zusätzliche Erdgasförderung in Deutschland weder klimapolitisch möglich noch energiewirtschaftlich nötig ist stehen einer Nichtverlängerung des Verbots fundamental entgegen.

Wir fordern Sie hiermit auf, die vorhandenen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking auf Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit sowie Menschenrechte entsprechend deutlich zu machen und dem Bundestag die Einführung eines vollständigen und zeitunabhängigen Fracking-Verbotes zu empfehlen.

Falls Fragen bestehen, stehen wir für einen Dialog zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andy Gheorghiu



Constantin Zerger

## Quellen:

i

ii <https://corporate.exxonmobil.com/-/media/Global/Files/hydraulic-fracturing/Unconventional-Resources-Development-Risk-Management-Report.pdf>

iii [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.357509.de/10-24-3.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.357509.de/10-24-3.pdf)

iv [https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/abgeschlossen/NIKO/FAQ/faq\\_inhalt.html](https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/abgeschlossen/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html)

[http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/BGR\\_Schiefergaspotenzial\\_in\\_Deutschland\\_2012.pdf%3F\\_\\_blob%3DpublicationFile](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/BGR_Schiefergaspotenzial_in_Deutschland_2012.pdf%3F__blob%3DpublicationFile)

v

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/140815/LDM\\_BRI%282014%29140815\\_REV1\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/140815/LDM_BRI%282014%29140815_REV1_EN.pdf)

vi Oil Change International. „Debunked: The G20 Clean Gas Myth“. 11.06.18. Link:

<http://priceofoil.org/2018/06/11/debunked-g20-clean-gas-myth/>

vi Howarthlab.org

Ithaca, NY, USA. Link: <https://www.youtube.com/watch?v=1NPuYr1LGMI>

vii <https://www.biogeosciences.net/16/3033/2019/>

viii Howarth, R., 2014, „A bridge to nowhere: methane emissions and the greenhouse gas footprint of natural gas“, Energy Science & Engineering, 2(2), S. 47–60. doi: 10.1002/ese3.35, S. 53, am 07.06.2021 verfügbar unter ; Hope, M., 2014 und European Commission, 2018, In-Depth Analysis in Support of the Commission Communication COM (2018) 773: A Clean Planet for All: A European Long-Term Strategic Vision for a Prosperous, Modern, Competitive and Climate Neutral Economy. Page 51, footnote 128. Am 07.06.2021 verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0773>

ix [https://expkom-fracking-](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021_A_B_Umweltauswirkungen_Fracking.pdf)

[whg.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021\\_A\\_B\\_Umweltauswirkungen\\_Fracking.pdf](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021_A_B_Umweltauswirkungen_Fracking.pdf)

x CESCR - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. E/C/12/ARG/CO/4

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1200&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1200&Lang=en)

xi CEDAW - Concluding observations on the eight periodic report of United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, C/GBR/CO/8

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FGBR%2FCO%2F8&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FGBR%2FCO%2F8&Lang=en)

xii <https://www.scinexx.de/news/medizin/fracking-schadet-ungeborenen/>

xiii <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Environment/SREnvironment/Report.pdf>

xiv Irish Centre for Human Rights. International Human Rights Impacts of Fracking Report. Link: <https://bit.ly/3z2bj0n>

xv <https://concernedhealthny.org/compendium/>

xvi <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

xvii <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

xviii [https://expkom-fracking-](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/C29B476FE5BE48B9E0537E695E863FB1/live/document/Berichts-entwurfExpertenkommissionFracking2021.pdf)

[whg.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/C29B476FE5BE48B9E0537E695E863FB1/live/document/Berichts-entwurfExpertenkommissionFracking2021.pdf](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/C29B476FE5BE48B9E0537E695E863FB1/live/document/Berichts-entwurfExpertenkommissionFracking2021.pdf)

xix

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_53\\_2014\\_umweltauswirkungen\\_von\\_fracking\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_0.pdf)